

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 0252704 / N001
Aktenzeichen Bericht	52.03.10.02/8.14/17 – Kr
Firma	RSAG Rhein-Sieg-Abfallwirtschafts-AöR
Standort	Hauptstraße 99, 53757 Sankt Augustin
Anlage	Siedlungsabfalldeponie Sankt Augustin Nr. (Anhang 1 zur 4. BImSchV) 5.4 (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)
Datum der Umweltinspektion	05.10.2017
Gesamtaufwand	8 Stunden
davon Vor-Ort-Aufwand	4 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Keine

A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Überwachung mit dem Schwerpunkt:

- Betrieb der Deponie während der Stilllegungsphase (Umweltmanagement und Betriebsorganisation).
- Entwässerungsrigolen/Randgräben
- Versickerungsbecken II
- Regenklärbecken
- Gasunterzentrale 2
- Gasbrunnenschächte
- Setzungspegel

B) Grundlage der Überwachung

Planfeststellungsbeschluss vom 26.01.1983 und Folgebescheide.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	X
geringfügige Mängel	---
erhebliche Mängel	---
schwerwiegende Mängel	---

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben
-----------------------	--------------------

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.